

Öffentliche Bekanntmachung

Hundesteuermarken

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Sinsheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 04.12.2000, zuletzt geändert am 17.12.2010 werden die bisherigen Hundesteuermarken (siehe Abbildung 1) hiermit insgesamt für ungültig erklärt.

Die alten Marken müssen **nicht** zurückgegeben werden.

Es gelten neue Marken (siehe Abbildung 2). Die neuen, ab 2012 gültigen Marken, sind dem Steuerbescheid 2012 als Anlage beigefügt.



Abb. 1
(alte Marke)



Abb. 2
(neue Marke)

Die neu ausgegebenen Marken sind für die Jahre 2012, 2013, 2014 gültig.

Sinsheim, den 14.12.2011

(Geinert, Oberbürgermeister)